



Merkblatt zur Rechtsberatung und Rechtsverfolgung in der Tschechischen Republik

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Informationen, die über die in diesem Merkblatt enthaltenen hinausgehen, können seitens der Botschaft nicht erteilt werden. Bitte richten Sie weitergehende Fragen an die jeweils zuständige Stelle oder lassen Sie sich von einem Anwalt beraten

Weitere Informationen:
www.prag.diplo.de

Adresse:
Vlašská 19
118 01 Praha 1
(Malá Strana)

Postanschrift:
Box 88
118 01 Praha 1

Erreichbarkeit:
Tel.: +420-257 113 111
Fax: +420-257 113 318

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine rechtliche Grundlagen.....	- 4 -
I.	Unionsrecht.....	- 4 -
II.	Multilaterale Übereinkommen	- 5 -
III.	Bilaterale Abkommen	- 5 -
IV.	Konsularverträge	- 6 -
B.	Geltendmachung von Forderungen	- 7 -
I.	Außergerichtliche Einziehung von Forderungen	- 7 -
1.	Aufenthaltsermittlung.....	- 7 -
2.	Möglichkeiten der Botschaft	- 7 -
3.	Handelskammern	- 8 -
4.	Mahnverfahren	- 8 -
II.	Rechtsweg (Einklagen von Forderungen).....	- 10 -
1.	Gesetzliche Grundlagen.....	- 10 -
2.	Sachliche und örtliche Zuständigkeit.....	- 10 -
3.	Verfahrensarten	- 10 -
4.	Kostentragung, Kostenrisiko	- 11 -
5.	Anwaltszwang	- 11 -
6.	Prozesskostenhilfe	- 11 -
C.	Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen	- 12 -
I.	Anerkennung und Vollstreckbarkeit	- 12 -
1.	Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-Ia-VO).....	- 12 -
a)	Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahren	- 12 -
b)	Formerfordernisse.....	- 13 -
2.	Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel-IIa-VO)	- 13 -
a)	Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahren	- 13 -
b)	Zuständigkeit.....	- 13 -
c)	Formerfordernisse.....	- 14 -
d)	Prozesskostenhilfe.....	- 14 -
3.	Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (EuVTVO) -	15 -
a)	Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahren	- 15 -
b)	Formerfordernisse.....	- 15 -
4.	Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EUUntVO) -	15 -
a)	Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahren	- 15 -

b)	Zuständigkeit.....	- 16 -
c)	Formerfordernisse.....	- 16 -
d)	Prozesskostenhilfe.....	- 17 -
5.	Erbsachen (EuErbVO).....	- 17 -
a)	Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahren	- 17 -
b)	Zuständigkeit.....	- 18 -
c)	Formerfordernisse.....	- 18 -
d)	Prozesskostenhilfe.....	- 18 -
6.	Schutzmaßnahmen in Zivilsachen	- 18 -
a)	Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahren	- 18 -
b)	Zuständigkeit.....	- 19 -
c)	Formerfordernisse.....	- 19 -
7.	Elterliche Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ)-	
19 -		
a)	Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahren	- 19 -
b)	Zuständigkeit.....	- 20 -
c)	Formerfordernisse.....	- 20 -
8.	Sonstige Ansprechpartner.....	- 20 -
II.	Vollstreckung	- 21 -
1.	Gesetzliche Grundlagen.....	- 21 -
2.	Sachliche und örtliche Zuständigkeit.....	- 21 -
3.	Formerfordernisse	- 22 -
4.	Anwaltszwang	- 22 -
5.	Prozesskostenhilfe	- 22 -
6.	Sonstige Ansprechpartner.....	- 22 -

A. Allgemeine rechtliche Grundlagen

I. Unionsrecht

- Richtlinie (EG) Nr. 8/2002 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen
- Richtlinie (EG) Nr. 52/2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen
- Richtlinie (EU) Nr. 16/2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) Nr. 107/2014
- Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-I-VO); mit Wirkung vom 10.01.2015 neugefasst durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-IIa-VO)
- Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen
- Verordnung (EG) Nr. 743/2002 über eine allgemeine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen
- Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel-IIa-VO)
- Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO)
- Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (EuMahnVO), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2421/2015
- Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2421/2015
- Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten
- Verordnung (EG) Nr. 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EuUntVO)
- Verordnung (EU) Nr. 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (EuErbVO)
- Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen

- Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen

II. Multilaterale Übereinkommen

- Haager Übereinkommen über den Zivilprozess vom 01.03.1954 (BGBl. 1958 II S. 576)
- Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 15.04.1958 (BGBl. 1961 II S. 1006)
- Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 05.10.1961 (BGBl. 1965 II S. 875)
- Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15.11.1965 (BGBl. 1977 II S. 1452)
- Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 18.03.1970 (BGBl. 1977 II S. 1472)
- Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 02.10.1973 (BGBl. 1986 II S. 825)
- Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25.10.1980 (BGBl. 1990 II S. 207)
- Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996 (BGBl. 2009 II S. 602)
- Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23.11.2007
- Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 07.06.1968 (BGBl. 1975 II S. 300)
- Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses vom 20.05.1980 (BGBl. 1990 II S. 220)
- UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20.06.1956 (BGBl. 1959 II S. 150)
- UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958 (BGBl. 1961 II S. 121)

III. Bilaterale Abkommen

Für den bilateralen Rechtshilfeverkehr gilt der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik zur weiteren Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs nach den Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess, vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

vom 02.02.2000 (deutsch-tschechischer Zusatzvertrag; BGBl. 2001 II S. 1211), der seit 01.04.2002 in Kraft getreten ist.

IV. Konsularverträge

Es gibt zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik keine Konsularverträge.

B. Geltendmachung von Forderungen

I. Außergerichtliche Einziehung von Forderungen

1. Aufenthaltsermittlung

Deutschen und sonstigen nicht-tschechischen Staatsangehörigen werden Auskünfte zu Meldedaten von tschechischen Behörden mangels entsprechender Rechtsgrundlage grundsätzlich nicht erteilt.

Allerdings können Sie sich in Kindschaftsangelegenheiten (Unterhalt; Umgangsrecht; Kindesentziehung) an die nach Art. 29 des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996 (KSÜ) zuständige zentrale Behörde in Deutschland, das

Bundesamt für Justiz
Zentrale Behörde (Auslandsunterhalt)
Adenauerallee 99-103
53094 Bonn
Tel.: +49 228 99 410-6434
Fax: +49 228 99 410-5302
E-Mail: auslandsunterhalt@bfj.bund.de

wenden, das die Zentrale Behörde Tschechiens, das Amt für den internationalen Kinderrechtsschutz (Úřad pro mezinárodně právní ochranu dětí) kontaktiert. Anfragen sollten mit dem Formblatt Anhang V der EuUntVO gestellt werden.

Darüber hinaus können Ersuchen auf dem Gebiet der Umsatz- und Ertragssteuern gestellt werden beim

Bundeszentralamt für Steuern
Steuerabteilung Internationale Zwischenstaatliche Amtshilfe - Beitreibung
An der Kuppe 1
53225 Bonn
https://www.bzst.de/DE/Behoerden/InternationaleAmtshilfe/AmtshilfeBeitreibungZustellung/amtshilfe_beitreibung_zustellung_node.html#js-toc-entry1

Im Rahmen des geschäftlichen Verkehrs schließlich lässt sich die Anschrift des Schuldners beim Gewerbe- und Handelsregister sowie mit Hilfe der MwSt-ID-Nr. auch beim Finanzamt ermitteln.

2. Möglichkeiten der Botschaft

Die Deutsche Botschaft kann Sie bei der Beitreibung von Forderungen oder bei der **Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Schuldners nicht unterstützen**. Die Botschaft hat auch nur die Möglichkeit, einen Schuldner mit Einschreiben mit Rückschein zur Zahlung aufzufordern. Da auch die Möglichkeit, Einschreiben mit internationalem Rückschein durch die deutsche Post zuzustellen, besteht, werden entsprechende Amtshilfeersuchen grundsätzlich zurückgegeben.

Der Deutschen Botschaft stehen keine Zwangsmittel zur Beitreibung von Forderungen zur Verfügung. Bei einer Zahlungsverweigerung des Schuldners kann letztlich nur auf den Rechtsweg verwiesen werden. Es dürfen keine Zahlungen von Schuldnern entgegengenommen werden.

3. Handelskammern

Rat und Beistand bietet darüber hinaus die

Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer

Václavské nám. 40

CZ-110 00 Praha 1

Tel.: +420 224 221 200

Fax: +420 224 222 200

E-Mail: info@dtihk.cz

<https://tschechien.ahk.de/>

Die Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer ist grundsätzlich bereit, in geschäftlichen Streitfällen zwischen tschechischen und deutschen Unternehmen zu vermitteln und den jeweiligen Schuldner zur Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten anzuhalten. In einem solchen Fall werden weder Rechtsanwälte noch Gerichte mit dem Sachverhalt betraut. Die AHK selbst übt weder anwaltliche noch gerichtliche Funktionen aus, erwirkt keinen Titel für den Auftraggeber und wahrt strikte Neutralität. Ihre Dienstleistung ist kostenpflichtig und die Kosten hängen von der Höhe der Forderung ab. Sollte sich danach herausstellen, dass der Sachverhalt streitig ist oder eine Partei an der Vermittlung nicht oder nicht mehr teilnimmt, so kann die AHK nach eigenem Ermessen die Übernahme des Falles ablehnen bzw. ihre Vermittlung einstellen. Eine Garantie der Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeiten wird von Seiten der AHK nicht übernommen. Bei streitigem Sachverhalt empfiehlt sie ihre Mitglieder-Rechtsberater zur weiteren Bearbeitung und Beratung.

4. Mahnverfahren

Zahlungsansprüche aus Verträgen können im Wege des Europäischen Mahnverfahrens geltend gemacht werden. Das Europäische Mahnverfahren ist in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen für bezifferte und fällige Geldforderungen anwendbar. Nach der Verordnung ist der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls unter Verwendung des Formblatts A (Anhang I zur Verordnung) beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu stellen. In der Tschechischen Republik liegt die Zuständigkeit in der Regel beim Bezirksgericht am Wohnsitz des Schuldners, d.h. man benötigt eine (ladungsfähige) Anschrift des Schuldners. Hilfestellung zum Auffinden des zuständigen Gerichts bietet der Europäische Gerichtsatlas, welcher im Internet unter https://e-justice.europa.eu/content_european_judicial_atlas_in_civil_matters-321-de.do abgerufen werden kann. Dort finden sich auch die erforderlichen Formulare und eine Anweisung zum Ausfüllen. Ein persönliches Erscheinen bei Gericht ist in diesem Verfahren ebenso wenig erforderlich wie eine anwaltliche Vertretung. Der Antrag kann auch mittels E-Mail sowie per Fax eingereicht werden. Bei der Einreichung per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur oder per Fax ist jedoch zu beachten, dass der

Antrag innerhalb von drei Tagen und schriftlich ordnungsgemäß unterzeichnet nachgereicht werden muss und eine Übermittlung nur möglich ist, wenn die Forderung den Betrag von 1 000 000 CZK nicht überschreitet. Die Stellung des Antrags ist kostenpflichtig.

Das mit einem Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls befasste Gericht prüft so bald wie möglich anhand des Antragsformulars, ob die in der Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Forderung begründet erscheint.

Gegen den Zahlungsbefehl kann in einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung Einspruch erhoben werden. In einem solchen Fall leitet das Gericht ein ordentliches Zivilverfahren nach der tschechischen Zivilprozessordnung ein, es sei denn, dies wurde im Antrag oder später ausdrücklich ausgeschlossen.

Seit dem 14.07.2017 hat der Antragssteller im Falle eines Einspruchs ferner die Möglichkeit, das Verfahren nach Maßgabe des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 fortzuführen (s. im Folgenden).

Wird kein Einspruch innerhalb der oben genannten Frist erhoben, wird der Zahlungsbefehl vom Gericht für vollstreckbar erklärt. Die Zwangsvollstreckung richtet sich im Folgenden nach den tschechischen Vorschriften.

Die Möglichkeit, ein Mahnverfahren nach den deutschen Vorschriften (§§ 689 Abs. 2 S. 2, 703d Abs. 2 ZPO) beim Amtsgericht Wedding als Auslandsmahngericht einzuleiten, bleibt durch das vorstehend beschriebene Europäische Mahnverfahren unberührt. Allerdings muss hierfür die internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichts begründet sein. Eine deutsche internationale Zuständigkeit kann z.B. durch eine Gerichtsstandsvereinbarung oder über den Erfüllungsort in Deutschland begründet werden.

Eine Alternative zum Europäischen Mahnverfahren bietet im Falle geringfügiger Forderungen die Verordnung (EG) Nr. 861/2007. Diese ermöglicht, in einem standardisierten vereinfachten Verfahren geringfügige grenzüberschreitende Forderungen bis zu einem Betrag von 5000,- EUR ohne Zinsen, Kosten und Auslagen geltend zu machen. Auch hierzu finden sich nähere Informationen zu den in der Tschechischen Republik zuständigen Gerichten im Gerichtsatlas der Europäischen Kommission unter https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-354-de.do. Dort sind auch die erforderlichen Formulare erhältlich. Der Antrag kann zudem per E-Mail oder Fax eingereicht werden. Bei der Einreichung per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur oder per Fax ist jedoch auch hier zu beachten, dass der Antrag innerhalb von drei Tagen und schriftlich ordnungsgemäß unterzeichnet nachgereicht werden muss. Das Verfahren läuft regelmäßig schriftlich anhand der der Verordnung beigefügten Formulare ab; die Anordnung einer mündlichen Verhandlung ist jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen. Die Fristen und das Vorgehen des Gerichts sind in Art. 5 der Verordnung festgesetzt. Nach tschechischem Recht ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufung möglich. Die Verordnung selbst bietet eine begrenzte Möglichkeit der Überprüfung des Urteils, wobei der Beklagte in einem solchen Fall unverzüglich tätig werden sollte.

II. Rechtsweg (Einklagen von Forderungen)

1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage in der Tschechischen Republik für die Durchsetzung von Forderungen ist die Zivilprozessordnung (Občanský soudní řád, Gesetz Nr. 99/1963 Sb.). Auf Schiedsverfahren findet das Gesetz über das Schiedsverfahren und über die Vollstreckung von Schiedssprüchen (Zákon o rozhodčím řízení a o výkonu rozhodčích nálezů, Gesetz Nr. 216/1994 Sb.) Anwendung. Weiter können relevant werden das Gesetz über Gerichtsgebühren (Zákon o soudních poplatcích, Gesetz Nr. 549/1991 Sb.) sowie die Vollstreckungsordnung (Zákon o soudních exekutorech a exekuční činnosti [Exekuční řád], Gesetz Nr. 120/2001 Sb.).

2. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Die tschechische Gerichtsverfassung ist in vier Stufen gegliedert. In erster Instanz sind grundsätzlich die Bezirksgerichte (einschl. der Stadtbezirksgerichte in Prag und des Stadtgerichtes in Brno)¹ oder z.B. in Sachen betreffend Handelskorporationen die Kreisgerichte (einschl. Stadtgericht in Prag)² zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit für eine Klage bei einem dieser Gerichte richtet sich bei Privatpersonen grundsätzlich nach dem Wohnort bzw. Aufenthaltsort des Beklagten, während sie sich bei Unternehmen (bzw. bei juristischen Personen) nach dem Ort ihres Sitzes richtet. Vereinbarungen über die örtliche Zuständigkeit sind in engen Grenzen möglich.

Unter <http://infojednani.justice.cz/InfoSoud/public/searchJednani.jsp> kann der Sachstand von laufenden Gerichtsverfahren online abgerufen werden. Dieses Internetangebot steht jedoch nur in tschechischer Sprache zur Verfügung.

Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten fallen in Tschechien unter die ordentliche Gerichtsbarkeit. Als Alternative zu Klagen vor den ordentlichen Gerichten besteht die Möglichkeit der Durchführung von Schiedsgerichtsverfahren. Gegenwärtig besteht ein ständiges Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik mit Sitz in Prag (für weitere Informationen siehe <http://de.soud.cz>). Zusätzlich bestehen bei den Wertpapier- und Warenbörsen derzeit ebenfalls spezielle ständige Börsengerichte.

3. Verfahrensarten

Das gerichtliche Verfahren beginnt entweder auf Antrag durch Einreichung einer Klage oder, wie in Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z.B. im Bereich des Erbrechts), ohne Antrag durch Gerichtsbeschluss. Die Klage sollte in tschechischer Sprache verfasst sein, grundsätzlich werden jedoch auch Schriftstücke in der slowakischen Sprache angenommen. Sie kann grundsätzlich schriftlich, elektronisch oder per Fax eingereicht werden. Für die Erhebung der Klage sind die Einreichung von Beweisen, insbesondere von Urkunden, sowie die genaue Benennung des Schuldners äußerst wichtig. Für besonders eilbedürftige Fälle steht in der Tschechischen Republik der vorläufige Rechtsschutz im Rahmen eines einstweiligen

¹ Auf Tschechisch „okresní soud“, „obvodní soud“ für Prag oder „Městský soud v Brně“. Bitte beachten Sie, dass in einigen Materialien der Europäischen Union die Begriffe „Bezirksgericht“ und „Kreisgericht“ verwechselt werden.

² Auf Tschechisch „krajský soud“ oder „Městský soud v Praze“.

Anordnungsverfahrens zur Verfügung. Am Ende eines gerichtlichen Verfahrens entscheidet das Gericht durch Urteil oder Beschluss.

4. Kostentragung, Kostenrisiko

Grundsätzlich tragen die Parteien ihre eigenen Auslagen und die ihres Prozessvertreters selbst. Die anfallenden Gerichtsgebühren zahlt gewöhnlich der Kläger bzw. Antragsteller im Voraus, da ansonsten das gerichtliche Verfahren nicht in Gang gesetzt wird. Später können diese Kosten entsprechend dem Ausgang der Sache zwischen den Parteien aufgeteilt werden.

5. Anwaltszwang

Ein Anwaltszwang existiert in der Tschechischen Republik im Bereich des Zivilrechts nur im Rahmen der Revision und damit grundsätzlich nicht für erstinstanzliche Verfahren.

6. Prozesskostenhilfe

Im tschechischen Zivilverfahren kann den Parteien Prozesskostenhilfe nach der tschechischen Zivilprozessordnung zustehen. Bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug dient die Richtlinie über Prozesskostenhilfe (Richtlinie [EG] Nr. 8/2002) der Erleichterung des Zugangs zur Prozesskostenhilfe in Zivil- und Handelssachen. Diese umfasst die vorprozessuale Rechtsberatung im Hinblick auf eine außergerichtliche Streitbeilegung, den Rechtsbeistand bei Anrufung des Gerichts und die rechtliche Vertretung vor Gericht durch einen Rechtsanwalt sowie den Zuschuss zu bzw. die Befreiung von den Gerichtskosten. Den Vorgaben der Richtlinie entsprechend sind in jedem Mitgliedstaat Übermittlungsstellen eingerichtet, die den Antragsteller bei der Beantragung der Prozesskostenhilfe unterstützen. Die Übermittlungsstelle leitet den Antrag an die zuständige Empfangsstelle im jeweiligen Mitgliedstaat weiter, übersetzt den Antrag und achtet auf die Vollständigkeit der Unterlagen. In Deutschland ist für die Entgegennahme und Übermittlung von Anträgen natürlicher Personen das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 1077 Abs. 1 S. 1 ZPO). In Tschechien ist das Ministerstvo spravedlnosti České republiky, Vyšehradská 16, 128 10 Praha 2, Fax: (420) 221997919 die zuständige Behörde. Um in Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug Prozesskostenhilfe zu erhalten, müssen Sie das entsprechende Standardformular für Anträge auf Prozesskostenhilfe ausfüllen. Die Richtlinie sieht dafür zwei Standardvordrucke vor: einen für Anträge auf Prozesskostenhilfe und einen für die Übermittlung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe. Die Formulare einschließlich weiterer Informationen finden sich unter https://e-justice.europa.eu/content_legal_aid_forms-157-de.do.

C. Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen

I. Anerkennung und Vollstreckbarkeit

1. Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-Ia-VO)

a) Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahren

Die Brüssel-Ia-Verordnung regelt die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen aus anderen Mitgliedsstaaten. Sie ist nur auf Verfahren, öffentliche Urkunden oder gerichtliche Vergleiche anzuwenden, die am 10.01.2015 oder danach eingeleitet, förmlich errichtet, eingetragen oder geschlossen worden sind. Daneben erfasst sie verschiedene Bereiche nicht, darunter etwa Unterhaltspflichten sowie das Gebiet des Testaments- und Erbrechts.

Voraussetzung für die Vollstreckung deutscher gerichtlicher Entscheidungen in der Tschechischen Republik ist seit dem Inkrafttreten der Brüssel-Ia-Verordnung lediglich die Anerkennung der Entscheidung; das Erfordernis einer Vollstreckbarerklärung der Entscheidung im Rahmen eines Exequaturverfahrens ist entfallen. Der Gläubiger kann sich nunmehr unmittelbar an die Vollstreckungsorgane wenden, wodurch sowohl Zeit als auch Gerichts- und Anwaltskosten eingespart werden. Zusätzliche Voraussetzungen müssen nur für Maßnahmen im vorläufigen Rechtsschutz erfüllt sein (bspw. die Einleitung von Sicherungsmaßnahmen, um zu verhindern, dass der Schuldner zum Nachteil des Gläubigers vor der Vollstreckung über Vermögenswerte verfügt).

Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckbarkeit eines Titels nach der Brüssel-Ia-Verordnung ist das Vorliegen einer „vollstreckbaren Entscheidung“. Von diesem Begriff werden auch Entscheidungen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes erfasst. Es ist daher nicht erforderlich, dass die zu vollstreckende Entscheidung bereits rechtskräftig ist.

Zur Einleitung der Vollstreckung aus dem deutschen Titel müssen dem nach tschechischem Recht zuständigen Vollstreckungsorgan die in der Brüssel-Ia-Verordnung bezeichneten Unterlagen vorgelegt werden. Dies sind eine Ausfertigung der vollstreckbaren deutschen gerichtlichen Entscheidung sowie eine Bescheinigung, in der das Ursprungsgericht bestätigt, dass die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat (Deutschland) ohne weitere Bedingungen vollstreckt werden kann. Letztere stellt das Ursprungsgericht auf Antrag eines Berechtigten unter Verwendung des Formblattes in Anhang I der Brüssel-Ia-Verordnung aus. Die Formblätter werden zur Verfügung gestellt unter https://e-justice.europa.eu/content_dynamic_forms-155-de.do. Beide Dokumente sind dem Schuldner vor der Vollstreckung zuzustellen. Das tschechische Vollstreckungsorgan darf in der Folge eine in Deutschland ergangene Entscheidung in der Sache selbst nicht nachprüfen. Für das Vollstreckungsverfahren selbst gilt tschechisches Recht. Der Vollstreckungsschuldner kann beim zuständigen tschechischen Gericht die Versagung der Vollstreckung beantragen. Die möglichen Versagungsgründe sind in Art. 45 Brüssel-Ia-VO aufgelistet.

b) Formerfordernisse

Während die Vollstreckungsbehörde eine Übersetzung der Bescheinigung jederzeit anfordern kann, darf sie eine Übersetzung der vollstreckbaren Entscheidung nur dann verlangen, wenn das Verfahren ohne eine solche Übersetzung nicht fortgesetzt werden kann. Zur Vermeidung von Verzögerungen im späteren Verlauf des Verfahrens dürfte es für den Gläubiger dennoch ratsam sein, von Beginn an eine Übersetzung beider Dokumente bereit zu halten, da auch der Schuldner eine Übersetzung verlangen und damit die Zwangsvollstreckung aufschieben kann.

Ansonsten bedarf es hinsichtlich Urkunden, die in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurden, weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

2. Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel-IIa-VO)

a) Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahren

Die Anerkennung und Vollstreckung deutscher gerichtlicher Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung richtet sich nach der Brüssel-IIa-Verordnung. Diese findet Anwendung auf Ehescheidungen, Trennungen ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigerklärungen einer Ehe sowie Entscheidungen über die elterliche Verantwortung, wie das Sorge- und Umgangsrecht. Vom Anwendungsbereich der Brüssel-IIa-Verordnung sind u.a. Verfahren über Unterhaltspflichten ausgenommen.

Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung sind in Art. 22, 23 Brüssel-IIa-Verordnung geregelt.

Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, werden in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden sind. Dem Antrag sind die in Art. 37 und Art. 39 genannten Unterlagen beizufügen. Dies sind insbesondere eine Ausfertigung der Entscheidung sowie eine Bescheinigung unter Verwendung des Formblatts in Anhang I (Entscheidungen in Ehesachen) oder Anhang II (Entscheidungen über die elterliche Verantwortung) der Verordnung. Entsprechende Formulare sind erhältlich unter https://e-justice.europa.eu/content_matrimonial_matters_and_matters_of_parental_responsibility_forms-271-de.do.

Das tschechische Vollstreckungsorgan darf die Entscheidung in der Sache nicht selbst nachprüfen. Für die Stellung des Antrags ist ebenso wie für das Vollstreckungsverfahren das Recht der Tschechischen Republik maßgebend.

b) Zuständigkeit

Anträge auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung sind in der Tschechischen Republik beim Bezirksgericht („okresní soud“) oder bei einem Gerichtsvollzieher („soudní exekutor“) zu stellen.

Das örtlich zuständige Gericht wird durch den gewöhnlichen Aufenthalt der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, oder durch den gewöhnlichen

Aufenthalt eines Kindes, auf das sich der Antrag bezieht, bestimmt. Befindet sich keiner der vorgenannten Orte in der Tschechischen Republik, so wird das örtlich zuständige Gericht durch den Ort der Vollstreckung bestimmt.

Daneben bestimmt nach Art. 53 Brüssel-IIa-Verordnung jeder Mitgliedstaat eine Zentrale Behörde, die ihn bei der Anwendung der Verordnung unterstützt. Die Zentrale Behörde berät und unterstützt die Träger der elterlichen Verantwortung, die die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung erwirken wollen, in jedem Stadium des Verfahrens. In der Tschechischen Republik ist dies das

Amt für den internationalen Kinderrechtsschutz
(Úřad pro mezinárodně právní ochranu dětí)
Šilingrovo náměstí 3
602 00 Brno
Tschechische Republik
Telefon: 00420 542 215 522
Fax: 00420 542 212 836
E-Mail: podatelna@umpod.cz
Website: <http://www.umpod.cz/>

Die Sprachen, für die Mitteilungen an die genannte Zentrale Behörde zugelassen sind, sind Tschechisch, Englisch, Deutsch und Französisch.

In Deutschland würde als Zentrale Behörde bestimmt das

Bundesamt für Justiz
– Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte –
Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn
Telefon: +49 228 99 410-6434
Fax: +49 228 99 410-5401
E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de
Website: www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

c) Formerfordernisse

Auf Verlangen des Gerichts ist eine Übersetzung der vorzulegenden Urkunden beizubringen. Diese ist zu beglaubigen.

d) Prozesskostenhilfe

Wurde dem Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat (Deutschland) ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kostenbefreiung gewährt, so genießt er nach der Brüssel-IIa-Verordnung in dem Verfahren bezüglich Anerkennung und Vollstreckung hinsichtlich der Prozesskostenhilfe oder der Kostenbefreiung die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats (Tschechische Republik) vorsieht.

3. Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (EuVTVO)

a) Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahren

Die Vollstreckung aus deutschen gerichtlichen Entscheidungen über unbestrittene Forderungen ist nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO) auch mithilfe des Europäischen Vollstreckungstitels möglich. Die in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen und als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten gerichtlichen Entscheidungen werden danach ohne Exequaturverfahren anerkannt und vollstreckt.

Die Forderung, über die die zu vollstreckende deutsche gerichtliche Entscheidung ergangen ist, muss unbestritten sein. Dies ist dann der Fall, wenn der Schuldner ihr durch Anerkenntnis oder Prozessvergleich zugestimmt hat oder ihr im Erkenntnisverfahren nicht widersprochen hat oder zum Prozess nicht erschienen ist und zuvor auch der Forderung nicht widersprochen hat.

Der Gläubiger muss bei dem Gericht, das das zu vollstreckende Urteil erlassen hat, einen Antrag auf Ausfertigung als Europäischer Vollstreckungstitel stellen. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel durch das deutsche Gericht erfolgt mithilfe eines Formblattes, das verfügbar ist unter https://e-justice.europa.eu/content_european_enforcement_order_forms-270-de.do.

Der Gläubiger ist verpflichtet, der zuständigen tschechischen Vollstreckungsbehörde eine Ausfertigung der Entscheidung und eine Ausfertigung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zu übermitteln. Die Vollstreckungsbehörde darf weder die Entscheidung in der Sache noch ihre Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel überprüfen. Für das Vollstreckungsverfahren selbst gilt tschechisches Recht.

Eine Verweigerung der Vollstreckung ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die titulierte Entscheidung, die vollstreckt werden soll, mit einer früheren Entscheidung zwischen den Parteien unvereinbar ist.

b) Formerfordernisse

Neben den oben genannten Unterlagen ist dem tschechischen Vollstreckungsorgan eine Übersetzung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel in tschechischer Sprache zu überlassen. Diese Übersetzung ist zu beglaubigen.

4. Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EUUntVO)

a) Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahren

Die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EuUntVO) findet Anwendung auf Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts-, oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen.

Nach der EuUntVO wird eine in einem Mitgliedstaat, der durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist (wozu Deutschland zählt), ergangene Entscheidung in einem

anderen Mitgliedstaat anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.

Auch ist eine solche Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf. Eine in Deutschland ergangene Entscheidung über Unterhaltspflichten kann daher in der Tschechischen Republik ohne weitere Zwischenschritte unmittelbar vollstreckt werden. Vollstreckungsgrundlage ist der inländische Titel selbst. Für das Verfahren zur Vollstreckung der in Deutschland ergangenen Entscheidungen gilt das Recht der Tschechischen Republik. Der Antragsteller hat den tschechischen Vollstreckungsbehörden eine amtliche Ausfertigung der zu vollstreckenden Entscheidung sowie eine Bescheinigung des erkennenden deutschen Gerichts unter Verwendung des in Anhang I zur Verordnung befindlichen Formblattes vorzulegen. Eine Regelung betreffend die Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung beinhaltet Art. 21 EuUntVO. Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung darf in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung, die Vollstreckbarkeit oder die Vollstreckung beantragt wird, in der Sache selbst aber nicht nachgeprüft werden.

b) Zuständigkeit

Nach Art 49 EuUntVO bestimmt jeder Mitgliedstaat eine Zentrale Behörde, die die ihr durch die EuUntVO übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Insbesondere leistet sie bei Anträgen Hilfe, indem sie etwa Anträge auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung übermittelt und entgegennimmt oder Verfahren bezüglich dieser Anträge einleitet oder die Einleitung solcher Verfahren erleichtert.

In der Tschechischen Republik ist Zentrale Behörde das

Amt für den internationalen Kinderrechtsschutz

(Úřad pro mezinárodně právní ochranu dětí)

Šilingrovo náměstí 3/4

602 00 Brno

Tschechische Republik

Telefon/Fax: 00420 542 212 836

E-Mail: podatelna@umpod.cz

Website: <http://www.umpod.cz/>

In Deutschland ist zuständig das

Bundesamt für Justiz

D - 53094 Bonn

Telefon: +49/228/99 4 10- 6434

Fax: +49/228/99 4 10-5202

E-Mail: auslandsunterhalt@bfj.bund.de

Website: www.bundesjustizamt.de

c) Formerfordernisse

Die unter Verwendung des in Anhang I der Verordnung befindlichen Formblattes auszustellende Bescheinigung muss in die tschechische oder slowakische Sprache übersetzt werden. Die zuständigen Behörden des Vollstreckungsmitgliedstaats (Tschechische Republik) können vom Antragsteller dagegen grundsätzlich nicht

verlangen, dass dieser eine Übersetzung der Entscheidung vorlegt. Eine Übersetzung kann jedoch dann verlangt werden, wenn die Vollstreckung der Entscheidung angefochten wird.

Daneben kann das angerufene Gericht für Beweisunterlagen, die in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache vorliegen, nur dann eine Übersetzung von den Parteien verlangen, wenn es der Ansicht ist, dass dies für die von ihm zu erlassende Entscheidung oder für die Wahrung der Verteidigungsrechte notwendig ist.

Im Übrigen bedarf es im Rahmen der EuUntVO weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

d) Prozesskostenhilfe

Für Anträge auf Unterstützung in Unterhaltsangelegenheiten über die Zentralen Behörden enthält ein Unterhaltsberechtigter, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Prozesskostenhilfe vom ersuchten Mitgliedstaat. Dies gilt unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers. Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe kann abgelehnt werden, wenn der Antrag mutwillig oder offensichtlich unbegründet ist. Die von den Zentralen Behörden nach der EuUntVO erbrachten Dienstleistungen selbst sind gebührenfrei.

Selbst wenn die Verfahrenshilfe durch die Zentrale Behörde nicht in Anspruch genommen wird, erstreckt sich schließlich die positive Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe in Deutschland gem. Art. 47 Abs. 2 EUUntVO auch auf das Vollstreckungsverfahren in der Tschechischen Republik ohne erneute Bedürftigkeitsprüfung.

5. Erbsachen (EuErbVO)

a) Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahren

Die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (EuErbVO) soll den Unionsbürgern den Umgang mit Testamenten und Nachlässen, die einen Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat aufweisen, erleichtern. Sie gilt für Erbfälle, die ab dem 17.08.2015 oder danach eingetreten sind und erfasst verschiedene Bereiche nicht, darunter Unterhaltspflichten, soweit sie nicht mit dem Tod entstehen.

Nach der EuErbVO werden die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Gründe für die Nichtanerkennung sind in Art. 40 EuErbVO geregelt. Im Rahmen des Verfahrens der Anerkennung darf die Entscheidung in der Sache selbst jedoch nicht nachgeprüft werden.

Die in einem Mitgliedstaat ergangenen und in diesem Staat vollstreckbaren Entscheidungen sind in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar, wenn sie auf Antrag eines Berechtigten dort für vollstreckbar erklärt worden sind. Das zuständige tschechische Vollstreckungsorgan erklärt die Entscheidung unverzüglich für vollstreckbar, sobald die erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden. Dies sind neben einer Ausfertigung der zu vollstreckenden Entscheidung eine Bescheinigung, die von dem Gericht oder der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats

(Deutschland) unter Verwendung des unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.359.01.0030.01.DEU auffindbaren Formblatts ausgestellt wurde. Für das Verfahren der Antragstellung ist das Recht der Tschechischen Republik maßgebend. Gründe für die Versagung der Vollstreckbarerklärung werden nicht geprüft, sondern bleiben einem Rechtsbehelfsverfahren vorbehalten.

b) Zuständigkeit

Für Anträge auf Vollstreckbarerklärung nach Art. 45 Abs. 1 EuErbVO ist das Bezirksgericht (okresní soud) zuständig (in Prag das obvodní soud und in Brunn das Městský soud). Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Ort des Wohnsitzes der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, oder durch den Ort, an dem die Vollstreckung durchgeführt werden soll, bestimmt.

c) Formerfordernisse

Auf Verlangen des Gerichts oder der zuständigen Behörde ist eine Übersetzung der Schriftstücke vorzulegen. Im Übrigen bedarf es hinsichtlich Urkunden, die in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurden, weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

d) Prozesskostenhilfe

Ist dem Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat (Deutschland) ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung gewährt worden, so genießt er im Vollstreckbarerklärungsverfahren hinsichtlich der Prozesskostenhilfe oder der Kosten- und Gebührenbefreiung die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats (Tschechische Republik) vorsieht.

6. Schutzmaßnahmen in Zivilsachen

a) Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahren

Die Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen legt einen Mechanismus zur direkten Anerkennung von Schutzmaßnahmen fest, die in einem Mitgliedstaat in Zivilsachen angeordnet wurden. Unter einer „Schutzmaßnahme“ versteht die Verordnung dabei jede von der Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats (Deutschland) gemäß ihrem innerstaatlichen Recht angeordnete Entscheidung — ungeachtet ihrer Bezeichnung —, mit der der gefährdenden Person eine oder mehrere der folgenden Verpflichtungen auferlegt werden, die dem Schutz einer anderen Person dienen, wenn deren körperliche oder seelische Unversehrtheit gefährdet sein könnte, wie etwa das Verbot, sich der geschützten Person mehr als bis auf eine vorgeschriebene Entfernung zu nähern.

Nach der Verordnung wird eine in einem Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf, und ist dort vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf. Zum Zwecke der Geltendmachung einer

angeordneten Schutzmaßnahme muss die geschützte Person der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats (Tschechische Republik) grundsätzlich lediglich eine Kopie der Schutzmaßnahme sowie eine Bescheinigung nach Art. 5 der Verordnung vorlegen. Die Bescheinigung wird von der Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats (Deutschland) auf Ersuchen der geschützten Person unter Verwendung eines Standardformulars ausgestellt, das unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1420543010909&uri=CELEX:32014R0939> zu finden ist.

Die Wirkung einer erfolgten Anerkennung ist auf 12 Monate befristet. Das Verfahren für die Vollstreckung von Schutzmaßnahmen unterliegt dem Recht der Tschechischen Republik. Hierbei darf die angeordnete Schutzmaßnahme in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden. Gründe für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung sind aber in Art. 13 der Verordnung aufgeführt.

b) Zuständigkeit

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung sind in der Tschechischen Republik die Bezirksgerichte.

c) Formerfordernisse

In der Tschechischen Republik sind als Sprachen für die Ausstellung der Bescheinigung gem. Art. 5 der Verordnung nur Tschechisch und Slowakisch zugelassen. Auf Ersuchen der geschützten Person stellt die Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats (Deutschland) der geschützten Person eine Übersetzung der Bescheinigung aus.

Im Übrigen bedarf es hinsichtlich der Urkunden, die in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurden, weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

7. Elterliche Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ)

a) Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahren

Das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996 (KSÜ) stellt die Anerkennung und Vollstreckung der Schutzmaßnahmen in allen Vertragsstaaten, zu denen auch Deutschland und die Tschechische Republik zählen, sicher. Es erfasst verschiedene Bereiche nicht, darunter etwa Unterhaltspflichten.

Nach dem KSÜ werden die von den Behörden eines Vertragsstaats getroffenen Maßnahmen kraft Gesetzes in den anderen Vertragsstaaten anerkannt, wobei die Anerkennung jedoch nach den in Art. 23 Abs. 2 KSÜ genannten Gründen versagt werden kann.

Erfordern die in einem Vertragsstaat getroffenen und dort vollstreckbaren Maßnahmen in einem anderen Vertragsstaat Vollstreckungshandlungen, so werden sie in diesem anderen Staat auf Antrag jeder betroffenen Partei nach dem im Recht dieses Staates vorgesehenen Verfahren für vollstreckbar erklärt. Auch die Vollstreckbarerklärung darf nur aus einem der in Art. 23 Abs. 2 KSÜ genannten Gründen versagt werden. Eine Überprüfung der getroffenen Maßnahme in der Sache

selbst erfolgt nicht. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht der Tschechischen Republik unter Beachtung der darin vorgesehenen Grenzen, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

b) Zuständigkeit

Art. 29 Abs. 1 KSÜ gibt vor, dass jeder Vertragsstaat eine Zentrale Behörde bestimmt, die die ihr durch dieses Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Zentrale Behörde in der Tschechischen Republik ist das

Amt für den internationalen Kinderrechtsschutz (Úřad pro mezinárodně právní ochranu dětí)

Šilingrovo náměstí 3/4

602 00 Brno

Tschechische Republik

Telefon/Fax: 00420 542 212 836

Website: <http://www.umpod.cz/>

E-Mail: podatelna@umpod.cz

In Deutschland ist zuständig das

Bundesamt für Justiz

– Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte –

Adenauerallee 99 – 103

53113 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-5212

Fax: +49 228 99 410-5401

E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de

Website: www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

c) Formerfordernisse

Mitteilungen an die Zentrale Behörde oder eine andere Behörde eines Vertragsstaats werden in der Originalsprache zugesandt; sie müssen von einer Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des anderen Staates oder, wenn eine solche Übersetzung nur schwer erhältlich ist, von einer Übersetzung ins Französische oder Englische begleitet sein. Im Übrigen sind die nach dem KSÜ übermittelten oder ausgestellten Schriftstücke von jeder Legalisation oder entsprechenden Förmlichkeit befreit.

8. Sonstige Ansprechpartner

Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer (s.o. B.I.3.).

II. Vollstreckung

1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen der Vollstreckung sind in der Tschechischen Republik die Zivilprozessordnung (Občanský soudní řád, Gesetz Nr. 99/1963 Sb.) sowie die Vollstreckungsordnung (Zákon o soudních exekutorech a exekuční činnosti [Exekuční řád], Gesetz Nr. 120/2001 Sb).

Danach bestehen zwei Möglichkeiten, eine titulierte und nach den oben genannten Grundsätzen vollstreckbare Forderung zwangsweise durchzusetzen:

Einerseits ist eine gerichtliche Zwangsvollstreckung möglich. Hier wird der „Soudní vykonavatel“ tätig, der mit einem deutschen Gerichtsvollzieher vergleichbar ist, und dessen Tätigkeit sich in erster Linie nach der tschechischen Vollstreckungsordnung, daneben aber auch (insbesondere im Hinblick auf Regelungen für die verschiedenen Methoden der Urteilsvollstreckung) nach der tschechischen Zivilprozessordnung richtet. Um einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen, ist ein Antrag beim zuständigen Gericht zu stellen.

Andererseits ist es möglich, die Zwangsvollstreckung nach der Vollstreckungsordnung zu wählen und bei einem „Soudní exekutor“ (Gerichtsexekutor) den Antrag auf Zwangsvollstreckung zu stellen. Der Exekutor hat ähnliche hoheitliche Befugnisse wie ein Gerichtsvollzieher, steht jedoch wie ein Anwalt im freien Wettbewerb mit anderen Exekutoren. Im Gegensatz zum Gerichtsvollzieher bestimmt der Exekutor das zweckmäßige Vollstreckungsobjekt selbst und entlastet somit den Gläubiger. Grundsätzlich hat der Schuldner die Kosten der Vollstreckung zu tragen. Im Falle des Abbruchs der Vollstreckung wegen Vermögenslosigkeit des Schuldners trägt der Gläubiger die Kosten, sofern ihm das Verschulden am Abbruch der Vollstreckung zuzurechnen ist.³ Weitere Hinweise zu den voraussichtlichen Kosten sowie eine Liste mit Adressen der Exekutoren finden sich unter <http://www.ekcr.cz/> (unter „Seznamy – Soudní exekutoři“).

2. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Sachlich zuständiges Vollstreckungsgericht ist das Bezirksgericht.

Örtlich zuständiges Vollstreckungsgericht ist das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, seinen ständigen Wohnsitz oder, wenn es sich um einen Ausländer handelt, je nach Aufenthaltsart seinen Wohnort in der Tschechischen Republik hat. Handelt es sich bei dem Beklagten um eine juristische Person, ist das Gericht, in dessen Bezirk der eingetragene Sitz des Beklagten liegt, das örtlich zuständige Gericht. Hat die beklagte natürliche Personen weder einen ständigen Wohnsitz noch einen Wohnort in der Tschechischen Republik oder verfügt die beklagte juristische Person über keinen eingetragenen Sitz in der Tschechischen Republik, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Vermögenswerte des Beklagten belegen sind.

³ Auf Grund des Gesetzestextes ist zwar im Falle des Abbruchs der Vollstreckung wegen Vermögenslosigkeit des Schuldners immer der Gläubiger zum Kostenersatz verpflichtet, die Rechtsprechung verlangt zusätzlich jedoch, dass ihn das Verschulden am Abbruch trifft.

3. Formerfordernisse

Der Vollstreckungsantrag muss bestimmten formellen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen. Insofern finden sich unter https://e-justice.europa.eu/content_procedures_for_enforcing_a_judgment-52-cz-de.do nähere Einzelheiten.

4. Anwaltszwang

Bei der Stellung des Vollstreckungsantrags muss sich der Gläubiger nicht von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

5. Prozesskostenhilfe

Nach Erwägungsgrund 20 der Richtlinie über Prozesskostenhilfe (Richtlinie [EG] Nr. 8/2002) muss sich die einmal gewährte Prozesskostenhilfe auf das gesamte Verfahren erstrecken, einschließlich der Kosten für die Vollstreckung eines Urteils. Ebenso formuliert Art. 9 dieser Richtlinie, dass die Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Deckung der Kosten der Vollstreckung weitergewährt wird. Dementsprechend erstreckt sich eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug auf alle Folgeverfahren einschließlich außerordentlicher Rechtsmittelverfahren, Verfahren zur Anerkennung eines Urteils, Verfahren zur Vollstreckbarerklärung und Vollstreckungsverfahren.

6. Sonstige Ansprechpartner

Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer (s.o. B.I.3.).